

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 6/10 / Fachbereich 6/10 - Planung und Liegenschaften

Sitzungsvorlage

Datum: 09.01.2008

Drucksache Nr.: **08/0007**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss	12.02.2008	öffentlich / Vorberatung
Rat	12.03.2008	öffentlich / Entscheidung

Betreff

65. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Sankt Augustin, Gemarkung Siegburg-Mülldorf, Flur 1, zwischen der Bonner Straße, der Südstraße, der Stadtbahnlinie 66 sowie der südlichen Grenze der Flurstücke 2411 und 6366;

- 1. Beratung und Beschluss über die während der Auslegung der 65. Änderung des FNP abgegebenen Stellungnahmen**
- 2. Beschluss über die 65. Änderung des FNP der Stadt Sankt Augustin**

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgende Beschlüsse zu fassen:

1. „Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, die während der Auslegung des Entwurfes der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sankt Augustin abgegebenen Stellungnahmen nach eingehender Prüfung entsprechend den folgenden Erläuterungen zu den einzelnen Punkten in der Planung zu berücksichtigen bzw. nicht zu berücksichtigen.“
2. „Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sankt Augustin für den Bereich der Gemarkung Siegburg-Mülldorf, Flur 1, zwischen der Bonner Straße, der Südstraße, der Stadtbahnlinie 66 sowie der südlichen Grenze der Flurstücke 2411 und 6366, einschließlich der Begründung mit dem Umweltbericht hierzu.“

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind dem Geltungsbereichsplan vom 19.04.2007 zu entnehmen.

Problembeschreibung/Begründung:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 19.09.2007 beschlossen, die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sankt Augustin einschließlich der Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Diese Auslegung ist in der Zeit vom 02.10. bis 15.10.2007 öffentlich bekannt gemacht worden. Sie erfolgte im Rathaus der Stadt Sankt Augustin in der Zeit vom 10.10.2007 bis 12.11.2007 (einschließlich). Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 19.09.2007 um Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf innerhalb eines Monats gebeten.

Von folgenden Bürgern sowie Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind im Rahmen der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen vorgetragen worden:

1. Stellungnahme aus der Öffentlichkeit
2. Landesbetrieb Straßenbau NRW, Bonn
3. Geologischer Dienst NRW, Krefeld
4. Bezirksregierung Düsseldorf (Kampfmittelbeseitigung)
5. Landwirtschaftskammer NRW, Köln
6. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Bonn
7. Stadtwerke Bonn GmbH
8. Rhein-Sieg-Kreis, Siegburg
9. Bezirksregierung Düsseldorf (Obere Luftfahrtbehörde)
10. Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Eitorf
11. Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf
12. Rhenag, Siegburg
13. Bezirksregierung Köln
14. Wasserversorgungsgesellschaft mbH, Sankt Augustin

In den Schreiben 9 bis 14 wurden keine Anregungen geäußert.

Zu den Stellungnahmen Nr. 1 bis 8

Die abgegebenen Stellungnahmen betreffen ausschließlich bzw. in einem überwiegenden Maße das parallele Bebauungsplanverfahren Nr. 516, 1. Änderung. Dabei werden häufig beide Planungsebenen parallel oder wechselseitig angesprochen. Daher können die Stellungnahmen der Verwaltung hierzu auch nicht in eindeutiger Form getrennt werden. Aus diesem Grunde wird die Abwägung der in den o.g. Schreiben enthaltenen Stellungnahmen zur 65. Änderung des FNP in Zusammenhang mit den Anregungen zur Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 516 (DS-Nr. 08/0008), behandelt.

Stadtentwicklungskonzept

Bei dem Bauleitplanverfahren handelt es sich um eine ergänzende Planung zur Umsetzung der Ziele und Maßnahmen des Stadtentwicklungskonzeptes (STEK) Sankt Augustin 2025. Mit der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes wird in mehrfacher Hinsicht den Zielsetzungen des STEK entsprochen. Zum einen dient das Verfahren dem Ausbau von Wohn-

baupotentialen (vorrangiger Bedarf) sowie der Umstrukturierung bzw. Aufwertung von bereits baulich genutzten Flächen. Andererseits dient die Umsetzung der Planung der stadtgestalterischen Aufwertung von zentralen Hauptverkehrsstraßen und damit auch dem Stadtzentrum selbst.

Im Hinblick auf das OVG-Urteil Düsseldorf (10 D 31/04.NE) vom 14.02.2007 hat der Rat zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses eine vollständige Erfassung, Bewertung und Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange, einschließlich der Belange aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vorzunehmen. Unter diesem Gesichtspunkt wird auf die Ausführungen der Verwaltung und die Entscheidung des Rates (Auslegungsbeschluss) aus der Sitzung am 19.09.2007, DS-Nr. 07/0257 verwiesen.

Nach Abwägung aller Belange schlägt die Verwaltung vor, die 65. Änderung des FNP der Stadt Sankt Augustin zu beschließen. Gleichzeitig kann die Begründung mit dem Umweltbericht hierzu beschlossen werden.

In Vertretung

Rainer Gleiß
Technischer Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen
 hat finanzielle Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf €.

- Sie stehen im Verw. Haushalt Verm. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.
 Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich
Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt € , insgesamt sind €
bereitstellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr €.